

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

den Gemeinden

**Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck,
Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Waldenburg**
als Auftraggeberin

und der

Spitex Waldenburgertal
als Beauftragte

in Kraft ab 01.01.2014
löst die Leistungsvereinbarung vom 01.01.2009 ab

Inhaltsverzeichnis

LEISTUNGSVEREINBARUNG.....	1
1 Rahmen	3
1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung	3
1.2 Konzeptionelle Einbettung	3
2 Gesetzliche Grundlagen / Vorschriften.....	3
2.1 Bundesgesetze und Verordnungen	3
2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene	3
2.3 Administrativvertrag mit Krankenversicherer für Langzeitpflege	3
2.4 Tarifvertrag mit Krankenversicherern für Akut- und Übergangspflege	3
2.5 Leistungsvereinbarung Akut- und Übergangspflege mit dem Kanton.....	4
2.6 Statuten Spitex Waldenburgertal.....	4
3 Ziele	4
3.1 Wirkungsziele.....	4
3.2 Zielgruppen.....	4
4 Leistungsinhalte und -umfang	4
4.1 Spitex-Leistungen.....	4
4.1.1 KLV - Leistungen.....	4
4.1.2 Nicht KLV - Leistungen	4
4.1.3 Erweitertes Dienstleistungsangebot	5
4.2 Zusätzliche subventionierte Dienstleistungen.....	5
4.3 Selbsttragende Dienstleistungen	5
4.4 Zeitliches Angebot der Spitex	5
4.5 Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung	5
4.6 Koordination / Vernetzung.....	5
5 Qualitätssicherung und -entwicklung	6
6 Weitere Pflichten der Spitex	6
6.1 Personal	6
6.2 Mitarbeiterförderung.....	6
6.3 Jahresziele / Jahresbericht	6
7 Aufgabe der Gemeinde	6
7.1 Beiträge	6
7.2 Unterstützung	6
7.3 Öffentlichkeitsarbeit	6
7.4 Sozial- und Gesundheitsplanung	7
8 Finanzierung	7
8.1 Mittelbeschaffung.....	7
8.2 Tarife	7
8.3 Finanzielle Leistungen der Gemeinden	7
8.4 Weitere Beiträge der Gemeinde	7
8.5 Haftpflichtversicherung.....	8
9 Indikatoren der Leistungserbringung	8
9.1 Reporting	8
9.2 Rechnungsprüfung	8
10 Zusammenarbeit, Kompetenzen, Verantwortung	8
10.1 Partnerschaftlichkeit	8
10.2 Unternehmerische Verantwortung.....	8
10.3 Beitritt zur Leistungsvereinbarung	8
10.4 Auskunfts- und Einsichtsrecht.....	8
11 Dauer der Vereinbarung	8
12 Weitere Bestimmungen	8
12.1 Änderungen	8
12.2 Schlichtungsverfahren.....	9
12.3 Ersatz der bisherigen Leistungsvereinbarung	9

Gestützt auf § 79 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, die Koordination und das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang sicherzustellen, beauftragen die Gemeinden eine für die Hilfe und Pflege zu Hause geeignete Organisation mit der Umsetzung dieser Aufgabe.

1. Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt das Auftragsverhältnis zwischen den Gemeinden und der Spitex Waldenburgerthal.
- Die Gemeinden übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung gemäss ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Betreuung, Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex Waldenburgerthal.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex Waldenburgerthal und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten, sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest. Die Vertragsparteien lösen ihre Aufgaben partnerschaftlich.

1.2 Konzeptionelle Einbettung

- Alterskonzept Waldenburgerthal
- Leitbild der Spitex Waldenburgerthal

2. Gesetzliche Grundlagen / Vorschriften

2.1 Bundesgesetze und Verordnungen

Gültig sind folgende Bundesgesetze und Verordnungen:

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- insbesondere Art. 25, 32, 35, 44, 46, 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27. Juni 1995 (Stand 1. Januar 2012)
- Insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Stand 1. Januar 2012) insbesondere Art. 7, 7a, 7b, 8, 9, 20, 24, 33, 34

2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene

Gültig sind folgende Gesetze und Verordnungen des Kantons oder der Gemeinden:

- Gesundheitsgesetz Kanton Basel-Landschaft, GesG 901 (seit 01.01.2009 in Kraft), insbesondere Artikel 1, 2, 3, 37, 38, 79.
- Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA), insbesondere Art. 1, 2, 4, 5.
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung.

2.3 Administrativvertrag mit Krankenversicherer für Langzeitpflege

Der Beitritt zu einem Administrativvertrag (z.B. Administrativvertrag zwischen dem Schweizerischen Spitexverband, SVS und santésuisse) ist für die Beauftragte, Spitex Waldenburgerthal ab 2015 zu empfehlen.

2.4 Tarifvertrag mit Krankenversicherern für Akut- und Übergangspflege

Erbringt die Spitexorganisation Akut- und Übergangspflege gemäss KLV 7b, so gilt der aktuelle Tarifvertrag zwischen dem Spitex-Verband Baselland als Vertreter der Spitex-Organisationen des Kantons Basel-Landschaft und Dachverbänden der Krankenversicherer.

2.5 Leistungsvereinbarung Akut- und Übergangspflege mit dem Kanton

Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege werden nach Spitalfinanzierung durch den Kanton und den Krankenversicherer finanziert (45% Krankenversicherer / 55% Kanton). Erbringt die Spitexorganisation Akut- und Übergangspflege, muss ein entsprechender Leistungsvertrag mit dem Kanton abgeschlossen und die Leistungen müssen kostenmässig transparent ausgewiesen werden.

2.6 Statuten Spitex Waldenburgerthal

Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften gelten die Bestimmungen der Statuten der Spitex Waldenburgerthal.

3. Ziele

3.1 Wirkungsziele

Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner der dieser Leistungsvereinbarung angeschlossenen Gemeinden, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechender Beratung bedürfen. Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt und pflegende Angehörige fachlich und/oder zeitlich unterstützt und entlastet werden.

3.2 Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohner/innen, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird für:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende (Grundversorgung in Palliativ Pflege) Menschen jeden Alters.
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder.
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und /oder psychischen Risikosituation stehen.
- Betreuende Angehörige und Bezugspersonen.

4. Leistungsinhalte und -umfang

4.1 Spitex-Leistungen

Die Dienstleistungen beinhalten eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden qualitativ hochstehend, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht. Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behindertenrisikos der betreuten Person wird gefördert. Der gesetzlich in § 79 Abs.2 GesG definierte Mindestumfang dieses Spitexangebotes umfasst die folgenden Leistungen:

4.1.1 KLV - Leistungen

- Die sozialversicherungsrechtlichen Pflichtleistungen (pflegerische Leistungen gemäss KVG),

4.1.2 Nicht KLV - Leistungen

- die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen
- die Betreuungsangebote
- die Tages- und Nachtangebote

Die Dienstleistungsangebote werden zwischen Auftraggeberin und Beauftragte vereinbart.

4.1.3 Erweitertes Dienstleistungsangebot

Einzelne (Spezial-)Dienstleistungen können auch zusammen mit Dritten angeboten oder/und an Dritte delegiert werden, wie zum Beispiel die ambulante Onkologie-Pflege, die Kinderspitex, Betreuung, Tages- und Nachtangebote und andere.

4.2 Zusätzliche subventionierte Dienstleistungen

Das Dienstleistungsangebot kann mit Zustimmung der Auftraggeber erweitert werden, sofern das Angebot auf finanzielle Unterstützung der Auftraggeber angewiesen ist. Die zusätzlichen Dienstleistungen werden in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.

4.3 Selbsttragende Dienstleistungen

Sogenannte freiwillige Dienstleistungen (wie Wäschedienst, administrative Aufträge von Dritten etc.) können vom Spitex Verein angeboten werden, sofern sie selbsttragend erbracht werden können und ohne Kostenfolge für die Auftraggeber-Gemeinden sind.

4.4 Zeitliches Angebot der Spitex

Der zeitliche Umfang richtet sich nach der Bedarfsorientierung und der Zielsetzung der Aufgabe. Wenn die Spitex einen planbaren Einsatz nicht selbst leisten kann (z. B. nachts), organisiert oder vermittelt sie andere Einsatzmöglichkeiten.

4.5 Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex-Leistungen können gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes in speziellen Fällen eingestellt werden, z.B:

- Wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizintechnischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit).
- Weiter kann die Spitex Waldenburtal die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.

Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von pflegerischen Leistungen gemäss KVG erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt.

4.6 Koordination / Vernetzung

Die Spitex koordiniert ihre Dienstleistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Leistungserbringern des Gesundheitswesens und den Hausärzten.

5. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Spitex erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KGV Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Vorgaben des Spitex-Verbandes Schweiz und des Spitexverbandes des Kantons Basel-Landschaft. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und –Entwicklung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblatt „Datenschutz in der Spitex“).

6. Weitere Pflichten der Spitex

6.1 Personal

Die Spitex verpflichtet sich, fachlich und sozial kompetentes Personal entsprechend der Funktion anzustellen. Anstellungsbedingungen wie auch Lohnentschädigung richten sich nach den branchenüblichen Rahmenbedingungen und nach den Empfehlungen des Spitexverbandes Baselland.

Im Arbeitsvertrag soll der Beschäftigungsgrad flexibel gestaltet sein.

6.2 Mitarbeiterförderung

Die Spitex verpflichtet sich, ihre Mitarbeitenden zu fördern und in angemessenem Rahmen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

6.3 Jahresziele / Jahresbericht

Die Spitex führt das Rechnungswesen gemäss dem einheitlichen Kontenplan des Spitex Verbandes Schweiz (Finanzmanual) und den Richtlinien zur Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung des Spitexverbandes Baselland. Sie erstellt jährlich die notwendigen Statistiken für das Bundesamt für Statistik und die Benchmark Auswertungen für den Kantonalverband.

Die Spitex erstellt einen Geschäftsbericht mit Jahresbericht und Jahresrechnung nach den Grundsätzen Finanzmanuals des Spitex Verbands Schweiz. Sie unterbreitet den Gemeinden jährlich bis Ende März die Erfolgsrechnung, die Bilanz sowie den Bericht der Kontrollstelle für das Vorjahr. Nach Genehmigung durch die einzelnen Gemeinden legt der Vorstand die Jahresrechnung der Vereinsversammlung zur Genehmigung vor.

Die Spitex legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest. Bis Ende September legt die Spitex den Gemeinden das Budget mit dem Stellenplan für das kommende Jahr vor. Nach Genehmigung durch die einzelnen Gemeinden entscheidet der Vorstand abschliessend darüber.

7. Aufgabe der Gemeinden

7.1 Beiträge

Die Gemeinden stellen der Spitex finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

7.2 Unterstützung

Die Gemeinden unterstützen die Spitex im Rahmen ihrer Möglichkeiten, im gesellschaftlichen wie politischen Umfeld, bei der Erfüllung der Leistungsziele.

7.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinden unterstützen die Spitex in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane kostenlos zur Verfügung.

7.4 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Spitex wird von den Gemeinden in die Alters- Sozial- und Gesundheitsplanung einbezogen.

8. Finanzierung

8.1 Mittelbeschaffung

Der Aufwand der Spitex wird insgesamt gedeckt durch folgende Einnahmen:

- Erträge aus den Dienstleistungen
- Erträge aus der KundenInnenbeteiligung
- Beiträge der öffentlichen Hand (Einwohnergemeinden, Kanton¹)
- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Legaten
- Übrigen Erträge

Die Spitex hat keine Gewinnorientierung zum Ziel, der Ertrag deckt den Aufwand. Betriebsreserven dienen zur Sicherung der Liquidität; Spenden und Legate werden eingesetzt zur Finanzierung von Projekten, an ausserordentliche Personalaufwendungen und weitere Aufgaben im Sinne der Spender/der Spenderin.

8.2 Tarife

- Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen (pflegerische Leistungen gemäss KVG) gelten die im Art. 7a KLV festgesetzten Beiträge der Krankenversicherer.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die vertraglich vereinbarten, kantonale gültigen Tarife gemäss Tarifvertrag.
- Für alle anderen Spitex-Dienstleistungen, die nicht dem KVG unterstehen, gelten die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Tarife.
- Kunden, die vorübergehend in einer von unseren Vertragsgemeinden verweilen und deren Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes der Spitex Waldenburgertal ist, zahlen die Vollkosten. Die Rückforderung obliegt dem Kunden.

8.3 Finanzielle Leistungen der Gemeinden

Die Gemeinden übernehmen gemeinsam ein allfällig in der Jahresrechnung ausgewiesenes Defizit. Die Aufteilung des Defizits unter den Gemeinden erfolgt nach der Zahl der Einwohner. Stichtag zur Ermittlung der Einwohnerzahl ist jeweils der 30. September des Vorjahres.

Für die Sicherstellung der Liquidität wird der ermittelte Betrag den Gemeinden quartalsweise in Rechnung gestellt.

Die Gemeinden decken die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitexorganisation ab. Unter die gemeinwirtschaftlichen Leistungen fallen: Bereitschaftsdienst, Kurzeinsätze, Aufnahmepflicht, Beratungsleistungen ausserhalb des KVG's, Organisation der Patientenübernahme nach einem Spitalaufenthalt, Wegzeiten etc.

8.4 Weitere Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen Spitex-relevante Projekte oder ausserordentliche Vorhaben der Spitex mit finanziellen Beiträgen in gegenseitiger Absprache.

¹ Gilt nur für Akut- und Übergangspflege

8.5 Haftpflichtversicherung

Die Spitex ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. Franken abzuschliessen.

9. Indikatoren der Leistungserbringung

9.1 Reporting

Die Spitex informiert die Auftraggeber-Gemeinden periodisch anhand eines festgelegten Reportings. Das Reporting gliedert sich nach Versorgungskennzahlen und Betriebskennzahlen.

9.2 Rechnungsprüfung

Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt im vierjährigen Turnus durch die Rechnungsprüfungskommission einer der Vertragsgemeinden.

10. Zusammenarbeit, Kompetenzen, Verantwortung

10.1 Partnerschaftlichkeit

Die Vertragsparteien lösen ihre Aufgaben partnerschaftlich. Die Beauftragte ist für einen geregelten Informationsfluss gegenüber den Auftraggebern besorgt. Zur Besprechung aktueller Fragen treffen sich die Vertragsparteien periodisch. Die Einladung erfolgt durch die Spitex. Zeichnen sich gravierende Änderungen ab, sind die Gemeinden umgehend zu informieren.

10.2 Unternehmerische Verantwortung

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung inklusive Personal- und Sachentscheidungen im Rahmen des genehmigten Budgets.

10.3 Beitritt zur Leistungsvereinbarung

Der Beitritt zur Leistungsvereinbarung weiterer Gemeinden erfolgt mit Zustimmung der bisher angeschlossenen Gemeinden und der Spitex Waldenburgertal.

10.4 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Gemeinden erhalten jederzeit Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Geschäftsunterlagen der Spitex Waldenburgertal. Der Datenschutz wird dabei gewährleistet.

11. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Vorstandes der Spitexorganisation und der zuständigen Gemeindebehörden in Kraft. Sie ist unbefristet.

Mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kann der Leistungsauftrag jeweils auf Ende Jahr aufgelöst werden.

12. Weitere Bestimmungen

12.1 Änderungen

Während der Gültigkeitsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

12.2 Schlichtungsverfahren

Im Streitfall über einen Tatbestand dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

12.3 Ersatz der bisherigen Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die bisherige Leistungsvereinbarung vom 01. Januar 2009 und tritt per 01.01.2014 in Kraft.

Leistungsvereinbarung

Zwischen den Gemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Waldenburg und der Spitex Waldenburgertal.

Von den Gemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Waldenburg und der Spitex Waldenburgertal genehmigt:

Bennwil, den	GemeindepräsidentIn	VerwalterIn
Hölstein, den	GemeindepräsidentIn	VerwalterIn
Lampenberg, den	GemeindepräsidentIn	VerwalterIn
Langenbruck, den	GemeindepräsidentIn	VerwalterIn
Liedertswil, den	GemeindepräsidentIn	VerwalterIn
Niederdorf, den	GemeindepräsidentIn	VerwalterIn
Oberdorf, den	GemeindepräsidentIn	VerwalterIn
Waldenburg, den	GemeindepräsidentIn	VerwalterIn
Spitex Waldenburgertal Niederdorf, den	Präsidentin	AktuarIn